

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 10

Artikel: Und die amtliche Antwort! : Gemeinderat Schlieren ZH : Schlieren, 19. Oktober 1957
Autor: Gurtner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und die amtliche Antwort!

Gemeinderat Schlieren ZH

Schlieren, 19. Oktober 1957

Herrn Paul Furrer
Kunstschlosser
Schlieren

Gesuch um Streichung vom Stimmregister, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Furrer,

Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens, wonach Sie die Behörde ersuchen, Sie vom Stimmregister zu streichen.

Ihrem Begehr können wir auf Grund des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 und der dazugehörigen Vollziehungs-Verordnung vom 23. Januar 1956 nicht stattgeben.

Wir zitieren § 20 der VV wörtlich:

„Die Stimmrechtsausweise sind zugleich mit den Stimmzetteln den Stimmberchtigten spätestens am Mittwoch vor dem Wahl- oder Abstimmungstage zuzustellen. *Der grundsätzliche Verzicht auf die Zustellung des Stimmrechtsausweises seitens eines Stimmberchtigten ist nicht zu beachten.*“

Sie haben daher gemäss § 38 des cit. Gesetzes, sofern Sie an Wahlen und Abstimmungen nicht teilnehmen, Ihren Ausweis innert drei Tagen auf der Gemeinderatskanzlei abzugeben, ansonst derselbe gegen eine Gebühr von Fr. 1.— durch den Weibel geholt würde.

Grundsätzlich können nur bevormundete Männer vom Stimmregister gestrichen werden.

Wir bedauern, Ihnen keinen andern Bescheid geben zu können, und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: *Gurtner*

Zum staatsrechtlichen Rekurs der Genferinnen

Vor mir liegt der in französischer Sprache ausgefertigte Entscheid des Bundesgerichts vom 26. Juni 1957 in Sachen Ernestine Ammann, Genf und Konsorten, alle vertreten durch Rechtsanwalt Antoinette Quinche in Lausanne. Es handelt sich um das nunmehr in der schriftlichen Begründung vorliegende Urteil im staatsrechtlichen Rekurs der Genferinnen gegen den Entscheid des Staatsrates Genf vom 9. April 1957, welcher vorinstanzlich das Begehr einer stattlichen Anzahl von Genferinnen um Eintragung in das Stimmregister abgelehnt hatte.